

Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung

vom 25. November 2015

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG),

gestützt auf die Artikel 49 Absatz 2, 50 Absatz 2 und 51 Absätze 1 und 2 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015¹ (KVAV),
verordnet:

Art. 1 Inhalt des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht muss den geprüften Einzelabschluss nach den Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung «Swiss GAAP FER», in der Fassung vom 10. Dezember 2014², und, falls das Obligationenrecht³ dies vorschreibt, die geprüfte Konzernrechnung enthalten.

Art. 2 Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss

¹ Die folgenden Konkretisierungen sind für den aufsichtsrechtlichen Abschluss anzuwenden:

- a. Die Versicherer müssen sämtliche Bestimmungen der Swiss GAAP FER⁴ anwenden.
- b. Bei festverzinslichen Kapitalanlagen hat die Bewertung zum Marktwert zu erfolgen.
- c. Rückstellungen für mit Kapitalanlagen verbundene Risiken sind nicht erlaubt.
- d. Versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen sind nicht erlaubt.
- e. Marchzinsen auf festverzinslichen Kapitalanlagen sind ausschliesslich in den aktiven Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.
- f. Selbst genutzte Liegenschaften sind ausschliesslich als Kapitalanlagen auszuweisen.

SR 832.121.1

¹ SR 832.121

² Die Empfehlungen können gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich (www.verlagskv.ch).

³ SR 220

⁴ Die Empfehlungen können gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich (www.verlagskv.ch).

² Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem statutarischen Abschluss sind in einer Konkordanztabelle aufzuführen.

Art. 3 Kontenrahmen

Die im Kontenrahmen zu verwendenden Konti sind im Anhang festgelegt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

25. November 2015

Bundesamt für Gesundheit:

Pascal Strupler

Kontenrahmen⁵

⁵ Der Kontenrahmen wird nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) in der AS nicht veröffentlicht. Er kann eingesehen werden unter: www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Versicherte und Aufsicht > Kontenrahmen. Es gilt die Fassung vom 1. Jan. 2016.

